



## I NAME, SITZ UND ZWECK

---

### Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «VERBAND SCHWEIZER LEHRERINNEN UND LEHRER BILDNERISCHE GESTALTUNG (LBG) | BILD UND KUNST» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 2 Sein Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

- 1 Der Verband vernetzt alle Lehrpersonen des Fachbereichs des Bildnerischen Gestaltens aller Kantone, aller Schulstufen und Schultypen.
- 2 Der Verband fördert den Fachdiskurs: er setzt sich für hochwertige Qualität des BG Unterrichts und die Entwicklung des Faches BG ein.
- 3 Der Verband nimmt aktiv Einfluss auf die Bildungspolitik und Standespolitik und stärkt den Stellenwert des Faches.

## II MITGLIEDSCHAFT

---

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind. Sie sind Lehrpersonen, die das Fach ausüben, ausüben werden oder ausgeübt haben. Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

### Art. 4 Mitgliedschaftskategorien, Mitgliederbeiträge

- 1 Es bestehen folgende zwei Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht:  
Vollmitglied, Freimitglied (pensioniertes Mitglied), Studierende (Lehrberufe mit Fachstudium)
  - b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht:  
Gönnerin/Gönner (natürliche und juristische Personen)
- 2 Vollmitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.
- 3 Studierende und Freimitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 4 Gönnerinnen/Gönner bezahlen mindestens die doppelte Höhe des Ansatzes für Vollmitglieder

### Art. 5 Beitritt

Eine Anmeldung zur Aufnahme erfolgt per Formular schriftlich an die Geschäftsstelle.

### Art. 6 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung bis auf Ende des Kalenderjahres an die Geschäftsstelle.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.

### Art. 7 Ausschluss

Wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes schädigt, oder sich eines unrechtmässigen Verhaltens schuldig macht, kann der Zentralverband den sofortigen Ausschluss unter Angabe der Gründe beschliessen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats zuhänden der Nationalen Versammlung rekurrieren. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn an der nächsten Nationalen Versammlung eine Mehrheit den Ausschluss gutheisst.

## III ORGANISATION

---

### Art. 8 Organe

- 1 Organe des Verbands sind:
  - a) Die Nationale Versammlung
  - b) Der Zentralvorstand
  - c) Die Geschäftsstelle
  - d) Die Revisionsstelle



### III a Nationale Versammlung

#### **Art. 9 Nationale Versammlung**

Das oberste Organ ist die Nationale Versammlung.

#### **Art. 10 Nationale Versammlung**

Die ordentliche Nationale Versammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Nationalen Versammlung werden die Mitglieder mindestens 21 Tage im Voraus mit einer Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Nationale Versammlung wird vom Zentralvorstand nach Bedürfnis, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder diese verlangt, einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage im Voraus durch den Zentralvorstand in schriftlicher Form und unter Beilage der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Nationale Versammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Zentralvorstand einzureichen.

#### **Art. 11 Aufgaben der Nationalen Versammlung**

- a) Die Verabschiedung von: Jahresbericht, Protokoll, Verbandsrechnung und Revisionsbericht;
- b) die Genehmigung des Budgets und des Antrages bezüglich des Jahresbeitrages für Mitglieder;
- c) die Änderung der Statuten;
- d) die Entlastung des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle;
- e) die Wahl des Zentralvorstandes und der Revisionsstelle;
- f) die Auflösung des Verbands;
- g) die Festlegung von Grundsatzpositionen und des Organisationsreglements.

#### **Art. 12 Vorsitz an der Nationalen Versammlung**

Die Nationale Versammlung wird vom Präsidium oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

#### **Art. 13 Stimmrecht an der Nationalen Versammlung**

Die anwesenden aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 14 Beschlussfähigkeit der Nationalen Versammlung**

Beschlüsse der NV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium keinen Stichentscheid. Änderungen der Statuten bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird das Mehr von zwei Dritteln nicht erreicht, ist eine zweite Nationale Versammlung einzuberufen, die mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.

### III b DER ZENTRALVORSTAND

---

#### **Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jährlich bestätigt oder gewählt werden.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt das Präsidium aus seiner Reihe.
- 3 Tritt ein Zentralvorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, entscheidet der Zentralvorstand über eine Übergangslösung bis zur nächsten Nationalen Versammlung.
- 4 Ein Rücktritt vom Zentralvorstand hat auf Ende des Jahres und zuhanden der Nationalen Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 16 Einberufung**

Der Zentralvorstand wird in der Regel zwei bis dreimal im Jahr, oder nach Bedarf durch die Präsidentin/den Präsidenten oder auf ein schriftliches Gesuch eines Zentralvorstandsmitgliedes einberufen.



### **Art. 17 Kompetenzen und Aufgaben**

- a) Die strategische Ausrichtung des Verbands;
- b) Die Vorbereitung von Reglementen zuhanden der Nationalen Versammlung;
- c) Der Vorschlag für die Revisionsstelle;
- d) Der Zentralvorstand entscheidet über Arbeitsinstrumente, die für die ordentliche Geschäftsführung notwendig sind;
- e) Die Anstellung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters;
- f) Die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Verbands zuhanden der Nationalen Versammlung;
- g) Die Vorbereitung und Einberufung der Nationalen Versammlung;
- h) Unterschriftsberechtigt sind die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Geschäftsleitung jeweils zu zweit.

Der Zentralvorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Art. 18 Beschlüsse**

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mittels Stichentscheidung.

## **III c Geschäftsstelle**

### **Art. 19 Wahl**

Der Zentralvorstand wählt eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter.

### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

- a) Die Führung des operativen Geschäftes nach den Vorgaben des Präsidiums;
- b) Die Führung der Buchhaltung und die Vorbereitung des Jahresabschlusses;
- c) Weitere Aufgaben nach Vorgaben des Zentralvorstandes.

## **III d Revisionsstelle**

---

### **Art. 21 Wahl und Aufgabe**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird alle zwei Jahre gewählt/bestätigt.
- b) Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung nach ihrem Abschluss nach den gesetzlichen und internen Vorgaben zu prüfen und der Nationalen Versammlung hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### **Art. 22 Verbandsjahr**

Die Rechnung des Verbands wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

## **IV FINANZEN**

### **Art. 23 Einnahmen des Verbandes**

Finanziert wird der LBG durch die Beiträge der Mitglieder und über weitere Einnahmen wie allfällige Spenden, sowie Gebühren für Dienstleistungen der Geschäftsstelle.

### **Art. 24 Spesenregelung**

Die Arbeit der Verbandsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich, diejenige der Geschäftsstelle wird gemäss der Leistungsvereinbarung abgerechnet.

## **V HAFTUNG**

### **Art. 25 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen (Art. 75a ZGB)



## **VI AUFLÖSUNG DES VEREINS**

---

### **Art. 26 Verbandsauflösung**

- 1 Auf schriftlichen Antrag kann die NV die Auflösung des Verbands beschliessen; dazu sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, um über diesen Antrag zu entscheiden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen des LBG wird bei seiner Auflösung einem Verband mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 27 Inkrafttreten**

- 1 Die vorliegenden Statuten sind von der a.o. Generalversammlung vom 12. März 1994 genehmigt und von der Nationalen Versammlung vom 29. März 1996, 23. März 2002, vom 21. April 2012 sowie von der Nationalen Versammlung vom xx März 2020 revidiert worden und treten gemäss der Entscheide dieser Versammlungen in Kraft;

Zürich, den xx März 2020

Für das Präsidium  
Verena Widmaier

Für den Zentralvorstand  
Lucia Schnüriger